

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1892.

Inhalt: Nr. 1. Verordnung, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige in Verwaltungsangelegenheiten betr. §. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, die Betriebsöffnung der Cöln-Striehoer Eisenbahn betr. §. 2. — Nr. 3. Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung vom 16. Febr. 1891, betreffend die Befreiung der Beförderungsgebühr nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz auf die Hausgerichtskosten der Tabakfabrikation. §. 3. — Nr. 4. Bekanntmachung, Ausführungsbestimmungen für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 erfolgende Unfallversicherung der vor der Stadtgemeinde Leipzig bei Bauten beschäftigten Personen betr. §. 4. — Nr. 5. Bekanntmachung, die Vergütung für die Mannverpflegung der Truppen im Jahre 1892 betr. §. 5.

Nr. 1. Verordnung,

die Gebühren für Zeugen und Sachverständige in Verwaltungsangelegenheiten betreffend;

vom 27. November 1891.

Es hat sich das Bedürfniß ergeben, die Gebühren der bei Verwaltungsbehörden abgehörten Zeugen und Sachverständigen in veränderter Weise zu ordnen, um hierbei auf die gegenwärtigen Verhältnisse entsprechende Rücksicht zu nehmen und hiernächst die wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird daher hiermit verordnet, daß in den zum Geschäftsbereiche der unterzeichneten Ministerien gehörigen Angelegenheiten für die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren fernerhin nicht mehr die Vorschriften in Cap. I Tit. 1 Nr. 126 und Tit. 2 Nr. 65 und 66 der Taxordnung vom 26. November 1840 (S.-u. V.-Bl. S. 373 fg.), sondern die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173 fg.), jedoch mit folgenden Modifikationen, maßgebend sein sollen:

1. Den Zeugen ist eine Entschädigung für Zeitversäumnis nur dann zu bewilligen, wenn die Versäumnis eines Erwerbs stattgefunden hat.